

17.04.2019

Stellungnahme zu den Anträgen der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.11.2018 („Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative ‘Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt‘ in München“) und vom 25.01.2019 („Teilhabe am Arbeitsmarkt“)

Das Jobcenter München begrüßt die Initiative der SPD-Stadtratsfraktion zur offensiven Nutzung der Fördermöglichkeiten nach dem Teilhabechancengesetz ausdrücklich. Insbesondere die Fördermöglichkeiten für Menschen, die seit 6 Jahren und länger im Leistungsbezug SGB II stehen und nicht oder nur kurzzeitig in Beschäftigung waren, eröffnen Münchnerinnen und Münchnern eine neue Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II). Durch eine mit hohen Lohnkostenzuschüssen geförderte Beschäftigung, ganzheitliche Betreuung auch während des Beschäftigungsverhältnisses und Weiterbildungsangebote können auch sehr arbeitsmarktfernen Menschen längerfristige Beschäftigungsoptionen bei erwerbswirtschaftlichen, öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitgebern eröffnet werden.

Der Münchner Arbeitsmarkt ist seit geraumer Zeit sehr aufnahmefähig. Viele Langzeitarbeitslose¹ haben mit Hilfe des Jobcenters eine Stelle gefunden und sind unabhängig geworden von Arbeitslosengeld II. Derzeit liegt die Langzeitarbeitslosigkeit beim Jobcenter 18,6% unter dem Vorjahresmonat. Trotzdem sind rund ein Viertel der insgesamt 6.400 Langzeitarbeitslosen, die das Jobcenter betreut, bereits vier Jahre oder länger arbeitslos gemeldet. Die nachhaltige Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht mit kurzfristigen Initiativen und nur im Verbund mit allen Partnerinnen und Partnern gelöst werden kann. Die Lösung wird nicht in einer einzigen richtigen Antwort oder einem allgemeingültigen Ansatz zu finden sein. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto stärker entfernen sich die Menschen in der Regel von den Anforderungen des Arbeitsmarktes. Hinzu kommt eine Spirale der Mutlosigkeit und Demotivation. Diesen Menschen kann das Jobcenter nur mit individueller Beratung, Begleitung und intensiver Förderung den Weg in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

Die Zahl der Langzeitleistungsbezieher² liegt aktuell (Oktober 2018, aktuellster, revidierter, festgeschriebener Wert) bei 32.247 Personen; damit bewegt sich der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern im Jobcenter München auf Vorjahresniveau (-0,2% bzw. -56 LZB ggü. Oktober 2017). Dem Jobcenter ist es insbesondere ein Anliegen, den verfestigenden Verbleib im Grundsicherungsbezug über die Generationen hinweg abzubauen bzw. zu vermeiden und Altersarmut vorzubeugen. Unter den Langzeitleistungsbeziehern sind 14.500 Familien mit Kindern; hier zeigt sich ggü. dem Vorjahr auch Stagnation (+0,2%, +25 Familien mit Kindern im Langzeitleistungsbezug). Durch die Aufnahme einer Beschäftigung soll bei dieser Personengruppe Existenzsicherung sowie eine Vorbildfunktion der Eltern für ihre Kinder erreicht werden.

Mit der Einführung des neuen Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ steht mit §16i SGB II seit Januar 2019 für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose ein neues Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zur Verfügung. Vorrangig ist dabei die Eröffnung von Teilhabechancen. Aber auch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Übergang in

¹ Als Langzeitarbeitslose (LZA) gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die ein Jahr und länger bei einer Agentur für Arbeit oder im Jobcenter arbeitslos gemeldet waren.

² Als Langzeitleistungsbezieher (LZB) werden Leistungsberechtigte (ELB) bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig (gem. §9 SGB II) nach dem SGB II waren.

eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind mittel- und langfristige Ziele. „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II) eröffnet eine Chance auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und soziale Teilhabe für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in kommunalen Unternehmen, bei sozialen Betrieben und Wohlfahrtsverbänden. Für eine Förderung in Frage kommen Menschen ab 25 Jahren, die in den vergangenen sieben Jahren bereits sechs Jahre und länger Leistungen vom Jobcenter bezogen haben; Menschen mit Schwerbehinderung und Eltern minderjähriger Kinder bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug.

Statistisch gesehen erfüllen insgesamt rund 5.000 Leistungsberechtigte in München die formalen Voraussetzungen des §16i SGB II, darunter 400 Leistungsberechtigte, für die aufgrund einer Schwerbehinderung oder minderjähriger Kinder in der Bedarfsgemeinschaft ein verkürzter Leistungsbezug von 5 Jahren ausreicht.

Aufgrund verschiedener Hemmnisse in der Person (z.B. schwerwiegende gesundheitliche/psychische Probleme) oder im Lebensumfeld kommt eine geförderte Beschäftigung nicht für jeden dieser Leistungsberechtigten in Frage. Darüber hinaus ist der Zugang zur Förderung grundsätzlich freiwillig, d.h. der/die Leistungsberechtigte muss in der Beschäftigung selbst auch eine Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe erkennen.

Das Jobcenter München hat sich zum Ziel gesetzt in 2019 und den Folgejahren für eine/n von zehn Leistungsberechtigten einen geförderten Arbeitsplatz zu schaffen und diesen mit leistungsberechtigten Münchnerinnen und Münchnerinnen zu besetzen.

Ziel 2019 ist es bereits 300 Arbeitsplätze einzurichten. Im Eingliederungsbudget des Jobcenter München sind dafür genügend Fördermittel vorhanden. Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusätzlich die Möglichkeiten des Passiv-Aktiv-Tausches für Bundesmittel (Regelleistung) eröffnet hat, kann ein Teil der Mittel refinanziert werden und steht somit für neue Förderungen von Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Landeshauptstadt München kann zudem mit jedem Förderfall Kosten der Unterkunft einsparen. Insbesondere bei Kundinnen und Kunden, die völlig unabhängig von Regelleistungen werden, was aufgrund der Zahlung von Tariflohn beim Großteil der Fälle sein dürfte, werden die Kosten der Unterkunft komplett eingespart. Die Kosten, die durch die Degression ab dem 3. Förderjahr entstehen, können dadurch ebenfalls vollständig kompensiert werden.

Die Förderung kombiniert erstmals Lohnkostenzuschüsse, Coaching und die Kostenübernahme für Weiterbildungen.

- Gefördert werden können sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Lohnkostenzuschüssen für bis zu fünf Jahre:
 - In den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss 100 Prozent
 - Im dritten Jahr 90 Prozent
 - Im vierten Jahr 80 Prozent
 - Im fünften Jahr 70 Prozent
- Ein durchgehendes beschäftigungsbegleitendes Coaching ab Arbeitsbeginn soll dazu beitragen, das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zu verbessern. Der Coach steht auch als Ansprechpartner für den Arbeitgeber zur Verfügung.
- Das Jobcenter übernimmt Kosten für Weiterbildungen von bis zu 3.000€.

Beschäftigungen in Teilzeit sind möglich. Die Arbeitszeit muss mindestens 15 Wochenstunden umfassen.

Das Jobcenter München begrüßt auch die im politischen Meinungsbildungsprozess nicht unumstrittene Entscheidung durch den Gesetzgeber, dass der Lohnkostenzuschuss nicht auf

die Höhe des Mindestlohns beschränkt ist. Mit der Öffnung gegenüber Tariflöhnen steigt nicht nur die Chance, mit dem Erwerbseinkommen den Hilfebezug zu beenden und somit unabhängig von Grundsicherung leben zu können. Dies erhöht deutlich die Motivation der Teilnehmer/innen. Zusätzlich steigt auch die Akzeptanz des Förderangebots gerade bei gemeinwohlorientierten Arbeitgebern, die in der Regel tarifliche bzw. tariflich orientierte Stellengänge einhalten möchten.

Insgesamt wünscht sich das Jobcenter München eine große Beteiligung von Arbeitgebern. Die Informations- und Akquiseaktivitäten beschränken sich dabei nicht auf soziale Betriebe oder Beschäftigungsprojekte. Um möglichst dauerhafte Beschäftigung zu ermöglichen werden gezielt auch privatwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege angesprochen. Sehr gerne würde das Jobcenter München auch Stellen in den Referaten und Einrichtungen der LH München sowie den stadt eigenen Betrieben mit förderungsberechtigten Menschen einrichten und besetzen. Mit Schreiben vom 14.02.2019 hat sich die Sozialreferentin Frau Schiwy bereits an städtische Betriebe gewandt mit der Bitte, Beschäftigungsoptionen in den Betrieben zu prüfen und dem Jobcenter zu melden.

Da die Münchner Arbeit (MAR) unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fällt, kann diese im Rahmen des §16i SGB II nicht als Beschäftigungsbrücke für die LH München dienen. Aus diesem Grund müsste es zu Direkteinstellungen bei der LH München kommen.

Bereits die bisherigen Einsatzstellen der Münchner Arbeit und auch der sozialen Betriebe im Rahmen des MBQ-Programms zeigen, dass öffentlich geförderte Beschäftigung ein Gewinn sowohl für die Stadtgesellschaft als auch für die/den einzelne/n Beschäftigte/n ist.

Ob es sich um Unterstützungspersonal in den Küchen der Kindertageseinrichtungen, um den Aufbau eines Angebots an haushaltsnahen Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren, ein verlässliches Angebot an Mobilitätshelfern im öffentlichen Nahverkehr oder um Verstärkung des bürgerfreundlichen Service in kommunalen Dienststellen wie dem Kommunalen Außendienst oder der kommunalen Parküberwachung handelt, die Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des §16i SGB II sind vielfältig. Natürlich erörtert das Jobcenter München gerne weitere Ideen und Einsatzmöglichkeiten in einem gemeinsamen Gespräch mit Trägern, Betrieben und der LH München. Mit der Schaffung von Stellen für die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ können die Betriebe und die LH München einen Beitrag zu einem sozialen, sicheren und grünen München leisten.

Im Zusammenhang mit dem §16i SGB II hat das Jobcenter München auch Gespräche mit dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München geführt. Gerade für schwerbehinderte Menschen eignet sich diese Förderung ganz besonders – auch für eine Beschäftigung bei der Landeshauptstadt München. Aber mithilfe des §16i SGB II können auch Einsatzfelder und Projekte entwickelt werden, die schwerbehinderte Menschen in der Stadtgesellschaft unterstützen. Die Umsetzung der UN BRK kann dadurch ebenfalls weiter vorangetrieben werden.

Das Jobcenter möchte die Möglichkeiten, die sich durch die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II) ergeben, nutzen, um den arbeitsmarktpolitischen und sozialpolitischen Auftrag zur sozialen Teilhabe möglichst umfangreich in München zu realisieren. Ziel ist es, viele Arbeitsplätze im Stadtgebiet München einzurichten und damit Menschen eine Teilhabe zu ermöglichen, aber auch sinnvolle Projekte zur Bereicherung der Stadtgesellschaft umzusetzen.